

## INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

**Thema:      Ansuchen um Familiengeld  
              Bürozeiten Sommer**

### **Ansuchen Familiengeld: Erneuerung der Anträge ab 01/07/2019**

Ab 01/04/2019 hat sich das System der Ansuchen und Auszahlungen des Familiengeldes laut einem Rundschreiben (45/2019) und einer Nachricht (1777/2019) des INPS in wesentlichen Punkten geändert.

Die Ansuchen werden nicht mehr beim Arbeitgeber (Ausnahme Landwirtschaft) abgegeben, sondern ausschließlich in telematischer Form (vom Antragsteller selbst oder auch über die Patronate, Beistandszentren oder Arbeitsrechtsberater) direkt an das INPS übermittelt. Die betreffenden Arbeitnehmer müssen den Arbeitgeber darüber in Kenntnis setzen, dass sie ein Ansuchen um Familiengeld beim INPS eingereicht haben und dass dieses vom INPS akzeptiert worden ist. Das INPS macht nun die entsprechenden Kontrollen und setzt den möglichen monatlichen Höchstbetrag fest. Der Arbeitgeber (oder sein Berater) kann dann über die Homepage des INPS alle relevanten Informationen über die Auszahlung des zustehenden Familiengeldes beziehen. Die Auszahlung selbst erfolgt wie bisher monatlich und wird wie bisher monatlich mit den INPS-Beiträgen verrechnet.

**Allen Arbeitnehmern** (auch Arbeitnehmern mit Teilzeitvertrag, mit Vertrag auf bestimmte Zeit oder mit Lehrvertrag) steht unter bestimmten **subjektiven Voraussetzungen** das vom INPS/NISF garantierte Familiengeld zu, welches auch zuzüglich zum Familiengeld des Landes oder der Region beansprucht werden kann und nicht mit den Steuerabsetzbeträgen für Familienmitglieder zu verwechseln ist.

Der Betrag des monatlich ausgezahlten Familiengeldes hängt von der **Zusammensetzung der Familie** und von der Höhe des **Familieneinkommens** ab.

Die Auszahlung des Familiengeldes erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber bei gleichzeitiger Verrechnung mit den an das INPS/NISF geschuldeten monatlichen Sozialbeiträgen. Es entstehen also **keine Mehrkosten** für den Arbeitgeber.

Bei bestimmten Familienzusammensetzungen ist außerdem eine Genehmigung von Seiten des INPS/NISF erforderlich: (vereinfacht zusammengefasst)

- bei unehelichen anerkannten Kindern
- bei Kindern von gesetzlich getrennten oder geschiedenen Antragstellern
- bei Familienmitgliedern, welche sich im Ausland befinden
- wenn die Familie auch aus den Geschwistern oder Enkeln des Antragstellers besteht

### **Öffnungszeiten Büro im Sommer**

In den Sommermonaten Juli und August ändern sich die Öffnungszeiten unseres Büros auch heuer wieder: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr (vom 01/07/2019 bis zum 31/08/2019). Nachmittags geschlossen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Juni 2019